

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft**, Marguerrestraße 1 in 68199 Mannheim beantragt die **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von 30 m³/Stunde bzw. 160.000 m³/Jahr gereinigtes Abwasser der Rauchgasentschwefelung (REA) aus der Rauchgasentschwefelungsabwasser-Aufbereitungsanlage (RAA) Block 6/7/8, vermischt mit dem Kühlwasser des Blocks 7, über den vorhandenen Kühlwasserauslaufkanal bei km 415,7075 in den Rhein.

Das Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM) betreibt an dem Standort in Mannheim ein Steinkohlekraftwerk. Am Standort werden derzeit die Blöcke 6, 7, 8 und 9 betrieben. Der Wasserbedarf des Kraftwerksstandortes wird mit Rheinwasser (Oberflächenwasser), Uferfiltrat und Trinkwasser abgedeckt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigter REA-Abwässer und Regenerationsabwässer aus Kondensatreinigungsanlagen der Blöcke 6/7/8 zusammen mit dem Kühlwasser läuft am 31.12.2020 aus. Zur Sicherung des Energie- und Wärmebedarfes im Zuge der Energiewende und um die Versorgung der Deutschen Bahn mit Bahnstrom weiterhin zu gewährleisten, beantragt das GKM die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Zur Aufbereitung des bei der Rauchgasentschwefelung (REA) anfallenden Abwassers, wird eine einstufige Rauchgasentschwefelungsabwasser-Aufbereitungsanlage (RAA) bestehend aus Oxidation, Gipsentsättigung, Schwermetallfällung, Flockung und Sedimentation betrieben. Aufgrund gestiegener Anforderungen an die Einleitung wird zur Verbesserung der Ablaufwerte, die Technologie mit einer Erweiterung der Filtrationsstufe ertüchtigt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Erlaubnisverfahren nach § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 IZÜV, 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag und den Anlagen 1 -7 (Anlage 1: Topologische Karte, Anlage 2: Lageplan, Anlage 3: Verfahrensfliessbild, Anlage 4: Lageplan neue Filtration, Anlage 5: Bestandspläne, Anlage 6: Allgemeine Vorprüfung und Anlage 7: Betreiberpflichten).

Diese Unterlagen können unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Documents/wrv_gkw_ma.zip

eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen,

von Mittwoch, 22.07.2020 bis einschließlich Freitag, 21.08.2020

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadt Mannheim - Amt für Baurecht und Umwelt - Collinistr. 1 in 68161 Mannheim - Erdgeschoss, Beratungszentrum Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG (Eingang rechts) – Anmeldung an der Pforte: Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, die gebotenen Hygieneanforderungen einzuhalten. Im Übrigen gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Eine Voranmeldung bei den auslegenden Behörden ist gegebenenfalls erforderlich. Ein solches Voranmeldeverfahren soll dafür Sorge tragen, dass die gebotenen Hygieneanforderungen gewahrt werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **22.07.2020 bis einschließlich 21.09.2020**, bei der Stadt Mannheim Amt für Baurecht und Umwelt - Collinistr. 1 in 68161 Mannheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Montag, 12.10.2020, ab 9:00 Uhr öffentlich erörtert werden**. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx> bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Montag, 12.10.2020** nicht abgeschlossen werden, so wird sie am **folgenden Werktag** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Kommt das Regierungspräsidium zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx> bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx> zugänglich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Abwasser) des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlicher erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den

Umfang der jeweiligen Betroffenheit zu beurteilen. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 08.07.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe